

... unsere Spielregeln 2022 zur Gutschrift von Weiterbildungszeiten

- Die für das Seminar ausgeschriebene Zeitdauer hinterlegen wir als Fortbildungsnachweis über Ihre Vermittlernummer. Sie können jährlich bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen über Ihren Betreuer einen Bericht aller Webmeetings erhalten, an denen Sie erfolgreich teilgenommen haben.
- WWK Q Nummer, über die Neugeschäft eingereicht wird, muss korrekt eingetragen werden!
 - (Q gefolgt von 7 Ziffern ohne Sonderzeichen)
- Gerne akzeptieren wir alternativ Ihre korrekt eingetragene „gut beraten“ Kontonummer
 - (16 Ziffern inklusive 2 Sonderzeichen 88888888-666666-22) IHK Anforderungen von Teilnehmerzertifikaten können wir nachträglich bei gut beraten nicht liefern! Webbeschreibung aus dem System während des Webmeetings herunterladen und für IHK Rückfragen mindestens 5 Jahre speichern.
 - Liegt weder „Q Nummer“ noch „gut beraten“ vor, wenden Sie sich an ihren WWK Betreuer
 - IDD Zeiten werden in diesem Fall nicht gutgeschrieben.
- Selbstverständlich waren Sie pünktlich und entsprechend der angegebenen Dauer im Meeting, haben als einziger Teilnehmer über ihre Mailadresse nur einmal am gleichen Webmeeting, gleichen Tages teilgenommen, haben ihren Namen und Vornamen korrekt eingetragen, damit Sie eine Bestätigung auch erreicht, sollten aus ihrem Haus mehrere Teilnehmer dabei gewesen sein. Der Rechtsweg bleibt wie immer ausgeschlossen.





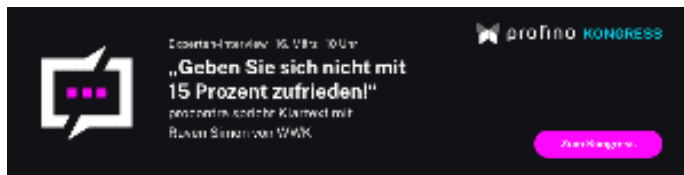
Exklusiv-Webinar · 22. März · 10 Uhr

**Betriebliche Altersvorsorge:
Jetzt sind intelligente
Lösungen gefragt**

Ruven Simon & Stefan Möller.
WWK

profino KONGRESS

Zum Kongress

Download-Webinar · 16. März · 10 Uhr

**„Geben Sie sich nicht mit
15 Prozent zufrieden!“**

persönliche Kunden mit
Ruven Simon von WWK

profino KONGRESS

Zum Kongress



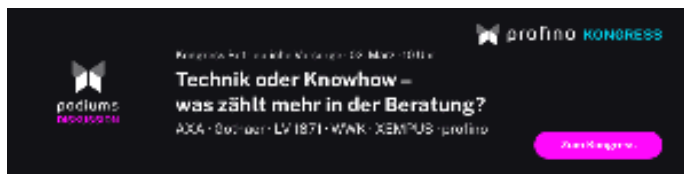
Webinar-Kongress · 22. März · 10 Uhr

**Zukunftsmarkt betriebliche
Altersvorsorge – so sind Sie dabei!**

Ruven Simon & Stefan Möller,
WWK

profino KONGRESS

Zum Kongress



Kongress-Webinar · 22. März · 10 Uhr

**Technik oder Knowhow –
was zählt mehr in der Beratung?**

AXA · DACHLER · LV 1871 · WWK · XENIUS · profino

profino KONGRESS

Zum Kongress

Hier klicken und anmelden!



Bullenstarker GVV-Prozess

Wir scheuen keinen Vergleich!

Ruven Simon, Leiter bAV Partnervertrieb, WWK Lebensversicherung a. G.
Stefan Möller, bAV-Spezialist / Senior-Consultant, WWK Lebensversicherung a.G.



Ihre heutigen Trainer

Ruven Simon

Leiter bAV Partnervertrieb

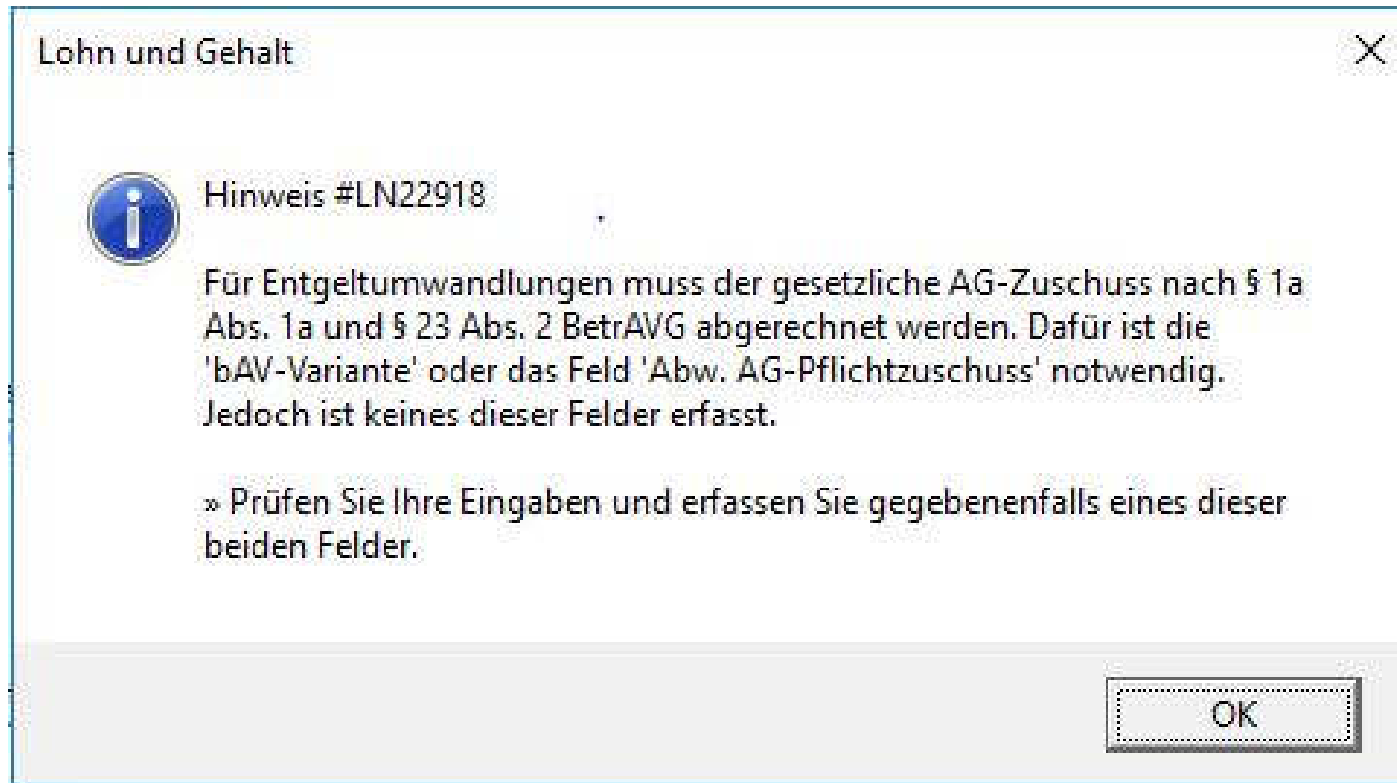
Stefan Möller

bAV-Spezialist / Senior-Consultant



WWK Lebensversicherung a.G.

historischer Bedarf bei Arbeitgebern, und nur Sie können diesen decken!



BRSG Zuschuss

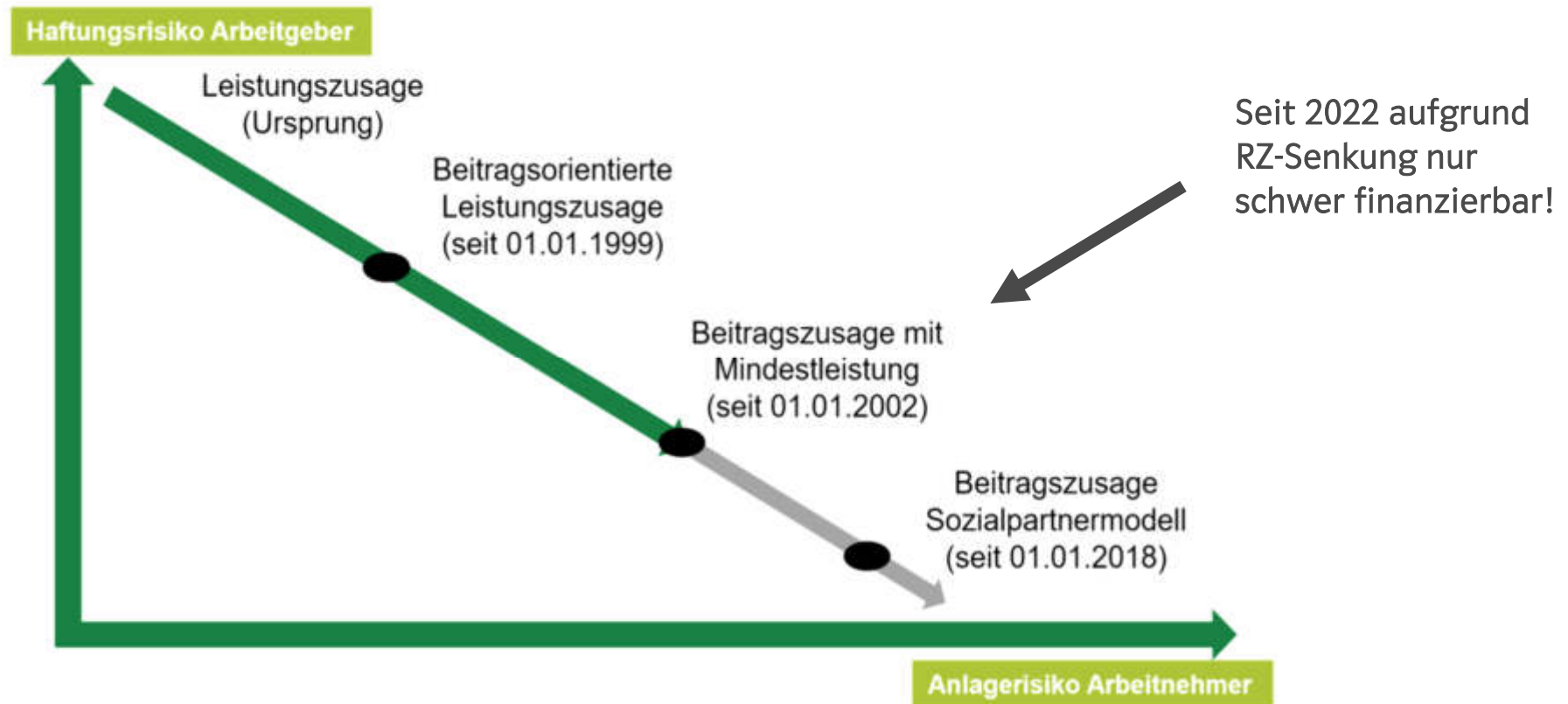
Der Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist ab 2022 für alle Entgeltumwandlungsverträge verpflichtend. Arbeitgeber, die diese Zuschusspflicht ignorieren, müssen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen und können sich schadenersatzpflichtig machen.

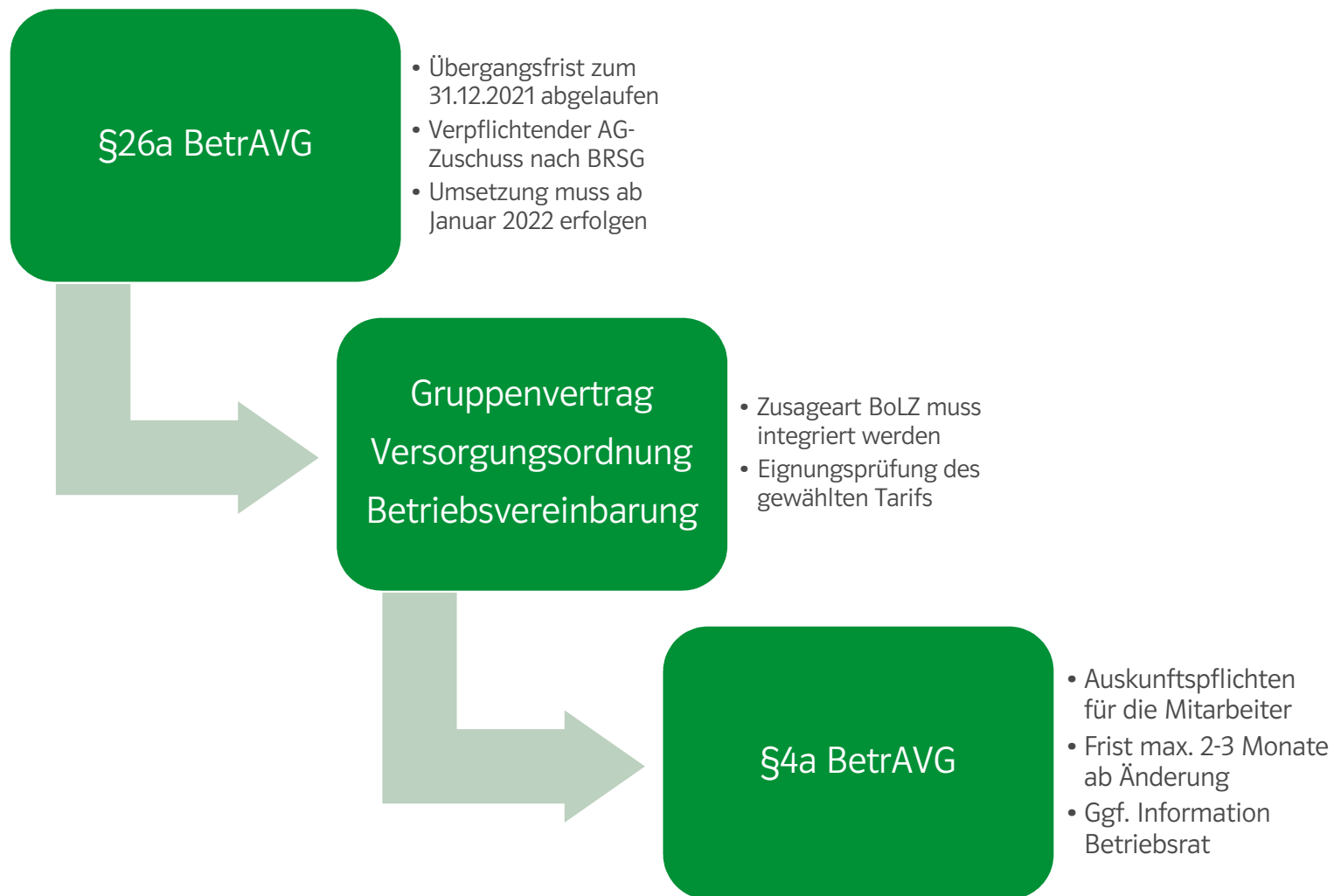
Schadenersatz: Da der Arbeitgeber bei Missachtung gegen eine gesetzliche Verpflichtung verstößt, ist er zum Schadenersatz verpflichtet. "Das heißt, er muss den Versorgungsberechtigten wirtschaftlich so stellen, dass dieser die vereinbarten Leistungen wie bei korrekter Umsetzung erhält", erläutert

Strafrechtlicher Tatbestand: Betragen Entgeltumwandlung und Zuschuss zusammen mehr als vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, ist der Arbeitgeberzuschuss ganz oder teilweise sozialversicherungspflichtig. Bei Missachtung greift der Tatbestand des § 266a Abs. 1 Strafgesetzbuch: "Vor-enthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt". Wichtig: Für diesen Tatbestand ist es nicht relevant, dass Sozialversicherungsbeiträge auf die tatsächlich gezahlten Bezüge entrichtet werden. Tatsächlich richten sich die Beitragsansprüche nach dem geschuldeten Entgelt.

Quelle: [Missachtung der Pflicht zum Arbeitgeberzuschuss in der bAV](#) | Personal | Haufe

Zusagen können nicht finanziert werden!





bAV-Vertrieb 2022

GVV-Sale-Story

Völlig neue Betriebsrente ab 01.01.2022

BAG-Urteil
21.01.2014
(3 AZR 807/11)

§4a BetrAVG

Informationspflicht des
Arbeitgebers:

Zusageart!

Alle Mitarbeiter
müssen informiert
werden!

The Fast and the bAV

Checkliste zur Einrichtung eines Versorgungswerks

VO mit nur vier
Fragen einrichten

Auf alle nicht
Tarifgebundenen
Arbeitgeber
anwendbar

GVV-Prozess mit
Zwei-Seiter
hinzufügen

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltskanzlei mbH

Checkliste zur vereinfachten Datenaufnahme
und Auftrag zur Einrichtung eines Versorgungswerks
(gültig vom 01.10.2021 bis 31.12.2022)

Angaben zur Mandatierung – Inhalt des Mandats und Inhalt des Honorars – finden sich am Ende der Checkliste

Unternehmen, Anschrift

Ansprechpartner:

Mailadresse:

Betrieblicher Versorgungsbester (Firma, Name, Anschrift, Kontaktdaten)

Hinweis: Diese Daten werden in die Versorgungsordnung aufgenommen!

Mailadresse:

Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Checkliste stellt eine vereinfachte Datenaufnahme dar. Sofern Sie diese Checkliste nutzen, wird das betriebliche Versorgungswerk einen standardisierten Inhalt haben, der auf Seite 6 dieser Checkliste beschrieben ist. Durch diese Vorgabe wird lediglich die Datenaufnahme vereinfacht, die Unterlagen zum Versorgungswerk, insbesondere die Versorgungsordnung ist nicht vereinfacht.

Sollten Sie von dem standardisierten Inhalt abweichen wollen, nutzen Sie bitte die andere Checkliste.

1. Gibt es bereits arbeitsrechtliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung (z.B. eine Versorgungsordnung oder Regelungen im Arbeitsvertrag)?

☐ Nein ☐ Ja, und zwar _____

Eine Kopie der arbeitsrechtlichen Regelungen ist notwendig! Bitte beifügen.

Weitere Angaben zur neu zu erstellenden Versorgungsordnung (soweit nicht auf S. 6 dieser Checkliste beschrieben)

2. Gibt es im Unternehmen einen Betriebsrat/Sprecherausschuss?

☐ Betriebsrat ☐ Sprecherausschuss

☐ weder Betriebsrat noch Sprecherausschuss

Rechtsanwälte für betriebliche Versorgungssysteme
Kleffner & Partner Rechtsanwälte mbH, Berlin/Brandenburg 10117

Versorgungsordnung erfüllt im Wesentlichen 4 Funktionen:

- **klare Regelungen**, sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer, hinsichtlich betrieblicher Altersversorgung im Unternehmen;
- **Erfüllung der Informations- und Aufklärungspflichten** des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer;
- **Vereinfachung der Administration**
Auswahl Durchführungsweg, Versicherer, Rentenarten
- **Begrenzung** der Arbeitgeberverpflichtung

**Die Versorgungsordnung wird von einem spezialisierten Anwalt ausgearbeitet. Tarifverträge, Arbeitsverträge und bisherige Umsetzung werden berücksichtigt.
Für Ihre Sicherheit spricht der Anwalt eine Haftungsübernahme aus!**

bAV ist keine Versicherung! Arbeitsrechtlich sicher aufgestellt

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltskanzlei mbH

Übersicht zu § 4a BetrAVG

Erweiterte Auskunfts- und Informationspflichten

Rechtliche Grundlage der Auskunfts- und Informationspflichten	§ 4a BetrAVG Auskunfts- und Informationspflichten
Was liegt der neue § 4a BetrAVG zugrunde (BetrAVG)?	Versicherung ist gesetzlich geregelt durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie-Richtlinie vom 21.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2018. Auf das Vorliegen des Arbeitsverhältnisses ist es zu informieren, 1. ob und wie eine Altersversorgung (bAV) erworben wird, 2. wie hoch der Anspruch aus dem bAV ist und bei Einstellung der Altersversorgung der Versorgungspflichtig sein wird, 3. wie sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Altersversorgung auswirkt, 4. und wie sich die Altersversorgung entwickelt, 5. verständliche Auskunft, in Textform und in angemessener Frist. In den Absätzen 2 und 3 finden sich weitere Informationspflichten. Die Informationen müssen zudem verständlich und in Textform erfolgen (zur Frist siehe unten). Hier sind noch viele Rechtsfragen ungeklärt. Klar ist, dass es jedenfalls auch Familien, auch durch sog. konjunkturfremde Handeln (z.B. die Anwesenheit bei einer Informationspflicht) geklärt werden kann. Grundsätzlich wird dies auch nur gegenüber dem Dienstverpflichteten gebildet, der dieses Vorliegen manchmal gar nicht klar erkennen kann, weil ihm die Rechtslage nicht bekannt ist. Weil das so schwer nachvollziehbar ist, kann kaum
Was ist „Verlangen“ des Arbeitnehmers	



Alle reden vom Betriebsrentenstärkungsgesetz, aber wer kümmert sich um die Vergangenheit?

Zusagequalifizierung

Der Arbeitgeber hat in der betrieblichen Altersversorgung eine ganze Reihe von Verpflichtungen, die jenseits auch durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz noch erweitert wurden. Arbeitgeber sehen das zwar gelegentlich als Problem, erkennen aber oftmals auch die positiven Aspekte eines betrieblichen Versorgungssystems. Durch eine Zusagequalifizierung lassen sich Vorteile nutzen und die Risiken vermeiden. Die Zusagequalifizierung bewirkt im Wesentlichen drei Aspekte:

- Erfüllung der Informationspflichten
- Haftungsübernahme durch Verlangen der versicherungsvertraglichen Lösung
- Regelung der Verpflichtung zur Forderung der betrieblichen Altersversorgung

Alle genannten Aspekte und alle weiteren Nebenbedingungen in der betrieblichen Altersversorgung werden erfüllt, wenn eine Versorgungsordnung eingeführt wird.

Dies erläutern wir nachfolgend.

Um dies zu erreichen, ist eine qualifizierte Zusage zu erteilen, man kann daher auch von einer Zusagequalifizierung sprechen.

Teil 1: Informationsverpflichtungen

Seit dem 15.05.2014 liegt das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu den Informationspflichten des Arbeitgebers in der betrieblichen Altersversorgung (Urteil vom 21.01.2014 - 3 AZN 807/13) vor.

Gegenstand des Urteils

Es handelte sich um einen Fall, in dem bezüglich der Frage zu entscheiden war, ob der klagende Mitarbeiter über die Möglichkeit zur Eingekommwandlung durch den Arbeitgeber informiert werden musste.

Über das Bestehen oder Nichtbestehen weiterer Informationspflichten des Arbeitgebers war nicht zu entscheiden.

Bundesarbeitsgericht: Ein klares Nein, aber ...



Versorgungsordnung ist gesetzlich verpflichtend!

Aktuell ist der Gesetzgeber hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung und angrenzender Rechtsgebiete wieder sehr aktiv.

Neue gesetzliche Regelungen gibt es z.B. zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung (BVG vom 21.12.2019 - BGBl. I vom 30.12.2019, S. 2613) und im Jahressteuergesetz zur Änderung der Regelungen zum Sachbezug (BVG vom 12.12.2019 - BGBl. I vom 17.12.2019, S. 2481).

Die Änderung zur versicherungsfähigen Lösung bei betriebsorientierten Leistungsansprüchen – Einführung als Standardlösung im Gesetz, die im Referentenentwurf vom 12.11.2019 enthalten war, findet sich im aktualisierten Referentenentwurf vom 15.12.2019 hingegen nicht mehr wieder.

Eine der größten Änderungen der letzten Zeit war jedoch: das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017 - BGBl. I S. 3214, dessen Folgen insoweit seit mehr als zwei Jahren beschuldigen und auch noch dauerhaft beschäftigen werden.

Dabei wurde einfach übersehen, dass der Gesetzgeber zum 01.01.2018 auch eine weitere erhebliche

Eingekommwandlung zu informieren (vgl. auch HFG, BetrAVG, Band 1, Stand August 2019, § 6a, Rn. 88).

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 21.01.2014 (3 AZN 807/13) ist damit insoweit hinfällig.

Jeder Arbeitgeber muss eine Versorgungsordnung erlassen

Dabei ist unerheblich, wie ein solches Dokument, in dem alle notwendigen Informationen enthalten sind, genannt wird. Üblicherweise wird das Dokument aber als Versorgungsordnung bezeichnet.

Zwar steht das Gesetz auch nur, dass die Informationen dem Arbeitnehmer nur dann zu erteilen sind, wenn dieser die Informationen verlangt. Allerdings ist wohl in nahezu jedem Unternehmen in Deutschland ein Arbeitnehmer Auskunft zur betrieblichen Altersversorgung direkt oder indirekt, explizit oder konjunktural verlangt.

Der Rückzug eines Arbeitgebers darauf, dass kein Arbeitnehmer eine Auskunft verlangt, ist daher nicht weiter.

Machen Sie Ihre bAV Haftungssicher!

WWK Kollektiv easy – GVV und VP-Liste

[illegible]



WWK
Die starke Sparbank

Informationen und Beratung
Montag bis 17:00 Uhr
Freitag 10:00 bis 18:00 Uhr
Tel: 030 90 90 90 90
E-Mail: kontakt@wwk.de

Antrag WWK Kollektiv easy

Lebensalter
Geburtsdatum
Geburtsort (PLZ)

Art der
Anmeldung

Art der
Anmeldung

Art der
Anmeldung

Art der
Anmeldung

1. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

2. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

3. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

4. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

5. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

6. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

7. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

8. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

9. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

10. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

11. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

12. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

13. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

14. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

15. Person

☐ persönlich diese oder Stammbuchkarte

☐ elektronische Person- & Stammbuchkarte

The image shows a tilted document with a green logo in the top left corner. The logo consists of a stylized 'K' with the word 'K' below it. To the right of the logo, there is a small block of text. Below the logo, the word 'Easy' is written in a large, bold, sans-serif font. Underneath 'Easy', the words 'for documents' are written in a smaller font. The document features several horizontal orange lines. On the left side, there are several rectangular boxes, some of which are partially filled with text. The document is tilted at an angle, and the background is white.

Änderungen auf einen Blick

- Antragsmodell (anstatt aufwendigem Formular Pingpong)
- handlungsfähige Unterlagen (Antrag, Liste und EUV) immer verfügbar
- vereinfachtes Rückgabegeschehen mit besonderen Vermittlerprivilegien
- Gestaltungsrechte beim Fondswechsel liegen beim AN (für Fondswechsel keine AG-Unterschrift notwendig) – Abwahl möglich
- Rahmenvertrag easy mit einem Kreuz möglich – nutzbar für Einzelfälle jenseits des GVW sowie als „Einkaufsvorteil“ für Mitarbeiter

Ablauf:

- Einsendung GVV Antrag „WWK Kollektiv easy“
 - dieser ist so vorbelegt, dass nur noch folgende Angaben zu machen sind:
 - Name, Anschrift, Rechtsform Arbeitgeber
 - GWG Angaben (HR-Nummer, Geschäftsführer)
 - Finanzierungsform (gemäß Versorgungsordnung oder Individuell)
 - Rabattstufe
 - Beginn
 - Investmentfonds
 - Beitragszahlung
 - Optional: Rahmenvertrag für Privatkundengeschäft oder Einzel-bAVs
 - Unterschrift AG
- Erstellung und Versand eines GVV zur Ablage (wie eine Police), sowie eine individualisierte Meldeliste und EUV

Hinweise:

- Standard-Anmeldeliste und EUV liegen dem Antrag bei, falls Sie direkt mit der Einrichtung des GVV auch Geschäft schreiben möchten
- andere Eingaben nur notwendig wenn Abweichungen zur Vorbelegung gewünscht sind
- Vermittlerprivilegien
- Erstliste kann ab einer versicherten Person eingereicht werden, die erforderliche Mindestanzahl muss mit der Zeit trotzdem erreicht werden

Vorteile im Detail

- Unterlagen für die Beantragung eines GVV sind immer verfügbar und griffbereit
 - inklusive Erstliste und EUV
 - Somit kann ein GVV inklusive Erstmeldung von Mitarbeitern bei lediglich einem Termin vor Ort fallabschließend beantragt werden – das spart aufwändige, zeit- und kostenintensive Mehrfachtermine zum selben Vorgang.
 - für die Erstellung eines GVV ist lediglich eine AG Unterschrift notwendig, der GVV muss nicht mehr vom AG unterschrieben werden (wie Policen im Einzelgeschäft)
- durch die Vorbelegung - die jederzeit auf dem Antrag geändert werden kann - sind nur sehr wenig Angaben zu machen. Damit nimmt die Komplexität und Fehleranfälligkeit ab
 - diese Vorbelegung kann für Großeinheiten individualisiert werden
- Vermittlerprivilegien: sollte doch mal eine Nachbearbeitung notwendig sein, so können diese formlos vom Vermittler, OHNE AG-Unterschrift beantwortet werden (außer SEPA und GWG) – diese werden dann in der GVV Police als Antragsabweichungen gekennzeichnet
- Erstliste kann ab einer versicherten Person policiert werden, damit kann eine Anmeldung direkt nach der Beratung erfolgen ohne auf zwei weitere versicherte Personen zu warten
- Das gibt's nicht mehr: warten auf Datenerhebungsbogen, Datenerhebungsbogen unterschreiben lassen, GVV doppelt vom AG unterschreiben lassen und zurück senden, Rückgabe wegen Mindestanzahl auf Erstliste, usw.

Definition:

Was ist eine beitragsorientierte Leistungszusage?

§1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte **Beiträge in eine Anwartschaft** auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung **umzuwandeln** (beitragsorientierte Leistungszusage)

Rentenzusage:
Garantierente und Rentenfaktor

Beitragsorientierte Leistungszusage



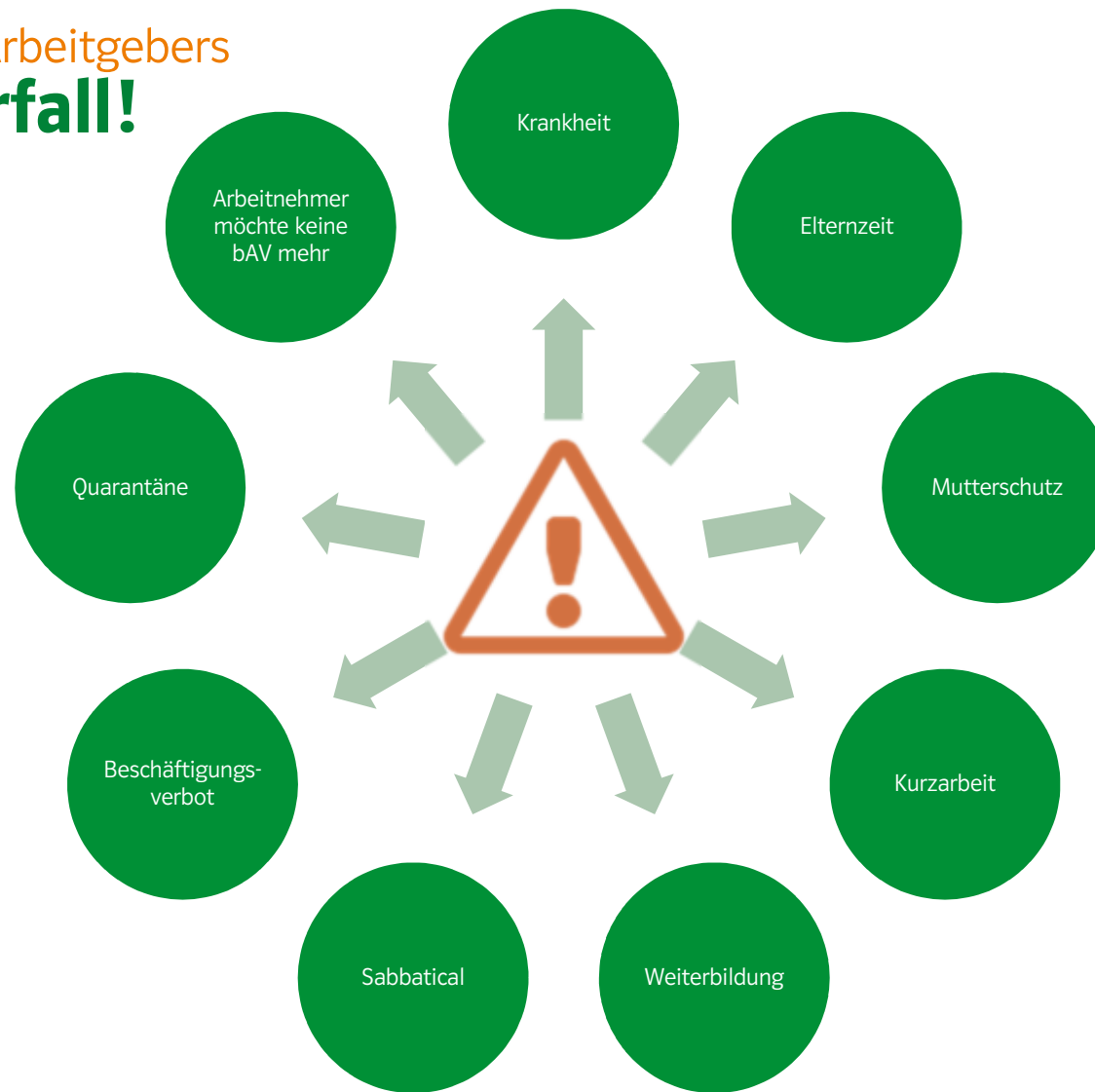
Arbeitnehmer
Klar definierter Versorgungsbeitrag

Arbeitgeber
Garantierte Versicherungsleistung
Garantierte Rente
Garantierter Rentenfaktor
Niveau der Bruttobeitragsgarantie
Garantierter Rückkaufswert
Garantierte Todesfallleistung
Anpassungsprüfungspflicht



Nicht zum Nachteil des
Arbeitnehmers – mindestens
50+% Garantie der
eingezahlten Beiträge!

Größtes Risiko des Arbeitgebers
Achtung Störfall!



Beruhigende Sicherheit beim Arbeitgeber

5-BoLZ-Garantien für jede Betriebsrente

Beitragsfrei-
stellungs-
Garantie
ab
1. Monat

Garantierte
Todesfall-
leistung
>50% der
eingezahlten
Beiträge

Garantierter
Rentenfaktor
in Verbindung mit
garantierter
Ablaufleistung

Garantierte
Übertragungs-
und Rückkaufs-
werte
>50% der
eingezahlten
Beiträge

Tarifstufen
Garantie
bei Austritt
aus dem
Kollektiv

Wir scheuen keinen Vergleich!

Wo sind alle BoLZ Anforderungen vorhanden?

Wettbewerbsvergleich bAV-Produkte DV														
	WWK Premium FondsRente protect (FVGZDV) NT	Allianz Direktversicherung InvestFlex (RF1GD)	Alte Leipziger ALfonds bAV (FR20)	AXA Relax bAV/Rente Chance (ALV11)	Canada Life GENERATION business (GNB)	Continentale Rente Invest Garant (RIG)	Generali Deutschland bAV STRATEGIE PLUS (BRG80)	HDI SafeInvest Direktversicherung (FRW122)	Nürnberger BetriebsRente InvestGarant (NFR327DVS)	SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI (GIBL)	Stuttgarter DirektRente performance+ (T76BO)	Swiss Life Swiss Life Maximo (T740)	Volkswahl Bund Fondsmodern (FGR)	Zurich Variolinvest Rente
Aufschubphase														
Stand der Bedingungen	01.2022	12.2021	01.2022	12.2021	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	03.2022	01.2022
Beibehaltung der garantierten Rechnungsgrundlagen bei dynamischen Erhöhungen	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✓
Garantierter Rückkaufswert über 50 % der eingezahlten Beiträge	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✗
Garantierte Todesfallleistung über 50 % der eingezahlten Beiträge	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Rentenfaktor zur Berechnung der Garantierente	25,67	25,69 €	25,85 €	25,53 €	16,59 €	26,20 €	25,69 €	25,95 €	25,80 €	25,91 €	25,96 €	24,89 €	23,54 €	24,68 €
Garantierter Rentenfaktor auf das Gesamtguthaben	25,67	21,84 €* 21,84 €	21,98 €	17,87 €	16,59 €	23,95 €	21,84 €* 21,84 €	22,06 €	19,35 €	20,73 €	22,26 €* 22,26 €	19,54 €* 19,54 €	23,54 €	24,68 €

Wir scheuen keinen Vergleich!

Wer hat keinen 100% garantierten Rentenfaktor?

Wettbewerbsvergleich bAV-Produkte DV														
	WWK Premium FondsRente protect (FVGZZDV) NT	Allianz Direktversicherung Investiflex (RIF 1GZ)	Alte Leipziger ALIPAZA bAV (FFR20)	AXA Relax bAVRentle Chance (ALV11)	Canada Life GENERATION business (GNB)	Continentale Rente Invest Garant (RIQ)	Generall Deutschland bAV STRATEGIE PLUS (BRGBO)	HDI Soleinvest Direktversicherung (FRWL22)	Nürnberger BetriebsRente InvestGarant (NFR3272DVS)	SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIC23 (GIBL)	Stuttgarter DirektRente performance+ (T7BBS)	Swiss Life Swiss Life Maximo (T740)	Volkswohl Bund Fondsmodern (FGR)	Zurich Variolinvest Rente
	Aufschubphase													
Stand der Bedingungen	01.2022	12.2021	01.2022	12.2021	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	03.2022	01.2022
Beibehaltung der garantierten Rechnungsgrundlagen bei dynamischen Erhöhungen	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✓
Garantierter Rückkaufswert über 50 % der eingezahlten Beiträge	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✗
Garantierte Todesfallleistung über 50 % der eingezahlten Beiträge	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Rentenfaktor zur Berechnung der Garantierente	25,67	25,69 €	25,85 €	25,53 €	16,59 €	26,20 €	25,69 €	25,95 €	25,80 €	25,91 €	25,96 €	24,89 €	23,54 €	24,68 €
Garantierter Rentenfaktor auf das Gesamtguthaben	25,67	21,84 €* 21,84 €	21,98 €	17,87 €	16,59 €	23,95 €	21,84 €* 21,84 €	22,06 €	19,35 €	20,73 €	22,26 €* 22,26 €	19,54 €* 19,54 €	23,54 €	24,68 €

Haftungsrisiko Arbeitgeber

Ohne garantierten Rentenfaktor ist die zugesagte Anwartschaft des Arbeitnehmers in Gefahr

Wir scheuen keinen Vergleich!

Wer hat während der Laufzeit zu geringe Anwartschaften?

Wettbewerbsvergleich bAV-Produkte DV														
	WWK Premium FondsRente protect (FVGZDV) NT	Allianz Direktversicherung Investiflex (RIF 1G2)	Alte Leipziger ALIPAZA bAV (FR20)	AXA Relax bAVRentle Chance (ALV11)	Canada Life GENERATION business (ONB)	Continentale Rente Invest Garant (RIQ)	Generall Deutschland bAV STRATEGIE PLUS (BRQ80)	HDI Soleinvest Direktversicherung (FRWL22)	Nürnberg BetriebsRente InvestGarant (NFR3272DVS)	SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIC21 (GIBL)	Stuttgarter DirektRente performance+ (T7B5C)	Swiss Life Swiss Life Maximo (T740)	Volkswohl Bund Fondsmodern (FGR)	Zurich Variolinvest Rente
		Aufschubphase												
Stand der Bedingungen	01.2022	12.2021	01.2022	12.2021	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	03.2022	01.2022
Beibehaltung der garantierten Rechnungsgrundlagen bei dynamischen Erhöhungen	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✓
Garantierter Rückkaufswert über 50 % der eingezahlten Beiträge	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✗
Garantierte Todesfallleistung über 50 % der eingezahlten Beiträge	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Rentenfaktor zur Berechnung der Garantierente	25,67	25,69 €	25,85 €	25,53 €	16,59 €	26,20 €	25,69 €	25,95 €	25,80 €	25,91 €	25,96 €	24,89 €	23,54 €	24,68 €
Garantierter Rentenfaktor auf das Gesamtguthaben	25,67	21,84 €* 21,84 €	21,98 €	17,87 €	16,59 €	23,95 €	21,84 €* 21,84 €	22,06 €	19,35 €	20,73 €	22,26 €* 22,26 €	19,54 €* 19,54 €	23,54 €	24,68 €

Haftungsrisiko Arbeitgeber

Bei vorzeitigem Ausscheiden haftet der Arbeitgeber für zu geringe Übertragungswerte

Wir scheuen keinen Vergleich!

Wo passt eine Dynamik nicht zur zugesagten Anwartschaft?

Wettbewerbsvergleich bAV-Produkte DV														
	WWK Premium FondsRente protect (FVGZDV) NT	Allianz Direktversicherung Investiflex (RIF 1G2)	Alte Leipziger ALIPAZ bAV (FR20)	AXA Relax bAVRentle Chance (ALV11)	Canada Life GENERATION business (ONB)	Continentale Rente Invest Garant (RIQ)	Generall Deutschland bAV STRATEGIE PLUS (BRG80)	HDI Soleinvest Direktversicherung (FRWL22)	Nürnberg BetriebsRente InvestGarant (NFR3272DVS)	SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIC21 (GIBL)	Stuttgarter DirektRente performance+ (T7B5C)	Swiss Life Swiss Life Maximo (T740)	Volkswirtschaft FondsRente (FGR)	Zürich Variolinvest Rente
		Aufschubphase												
Stand der Bedingungen	01.2022	12.2021	01.2022	12.2021	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	01.2022	03.2022	01.2022
Beibehaltung der garantierten Rechnungsgrundlagen bei dynamischen Erhöhungen	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✓
Garantierter Rückkaufswert über 50 % der eingezahlten Beiträge	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✗
Garantierte Todesfallleistung über 50 % der eingezahlten Beiträge	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Rentenfaktor zur Berechnung der Garantierente	25,67	25,69 €	25,85 €	25,53 €	16,59 €	26,20 €	25,69 €	25,95 €	25,80 €	25,91 €	25,96 €	24,89 €	23,54 €	24,68 €
Garantierter Rentenfaktor auf das Gesamtguthaben	25,67	21,84 €*	21,98 €	17,87 €	16,59 €	23,95 €	21,84 €*	22,06 €	19,35 €	20,73 €	22,26 €*	19,54 €*	23,54 €	24,68 €

Haftungsrisiko Arbeitgeber

Bei vereinbarter Dynamik passen die dynamisierten Leistungen nicht zur arbeitsrechtlichen Zusage

Wir scheuen keinen Vergleich!

Alle Tarife im neutral vergleichen Infinma Direktversicherungs-Checker!

Der Direktversicherungs-Checker
Finden Sie Ihr passendes DV - Produkt

Für den DV-Checker stehen Ihnen die links aufgelisteten Kriterien zur Verfügung!
Bitte wählen Sie die gewünschten Kriterien durch Ankreuzen aus.
Die Grafiken geben an, wieviel Prozent der insgesamt 155 Produkte die jeweilige Eigenschaft aufweisen.

DV-Checker beenden Angebot berechnen Produktauswahl drucken

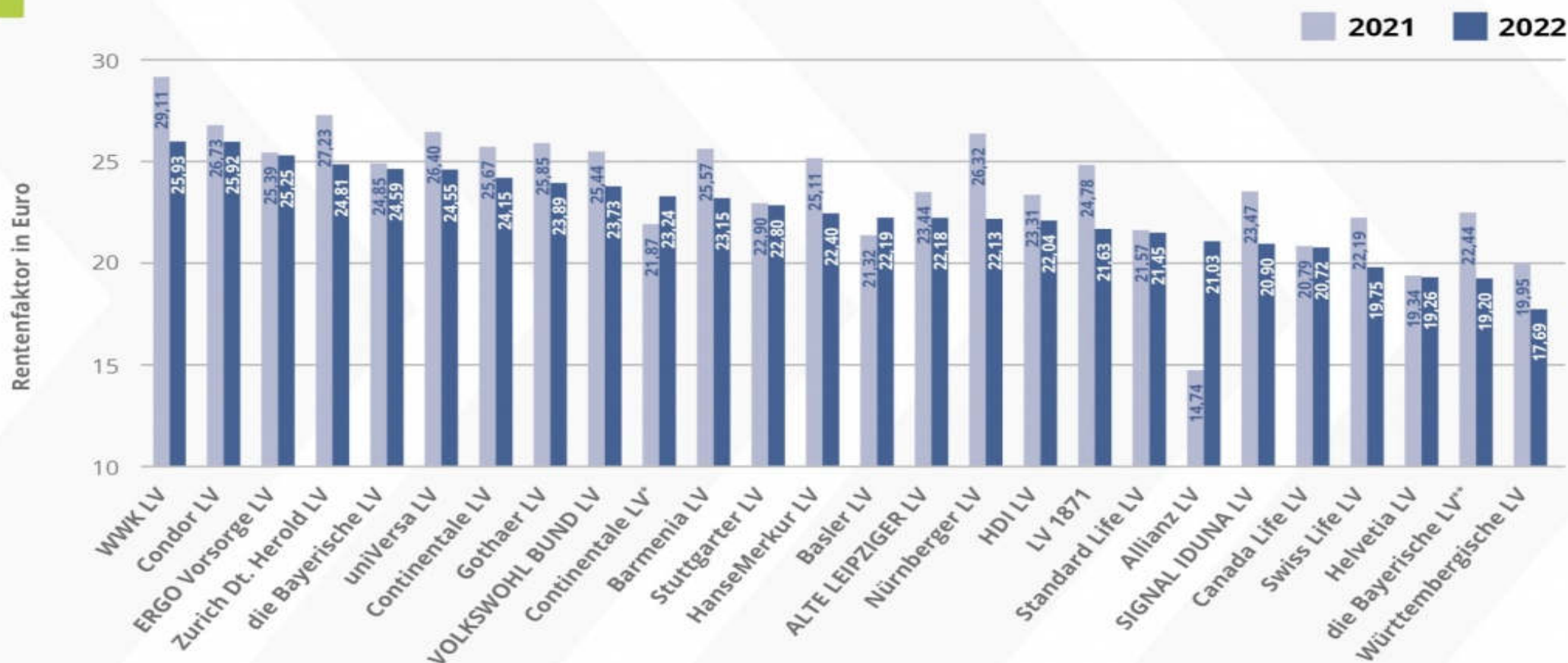
Anzahl Treffer bei der Suche:
Gesellschaft Produkt-Kurzbezeichnung

Kriterium	Prozent
☐ Garantierte Rente in €	99%
☐ Zuzahlungen möglich	95%
☐ Beibehaltung der RG bei Vorziehen des Rentenbeginns	94%
☐ Verzicht auf Wertsicherungsfonds bei der Garantieverzuegung	87%
☐ Beibehaltung der RG bei Wiederinkraftsetzung	86%
☐ Beibehaltung der RG bei Hinausschieben des Rentenbeginns	86%
☐ Brutto-Beitragsgarantie 100% möglich	71%
☐ Günstigerprüfung zu Rentenbeginn	70%
☐ Garantierter Rückkaufswert im Angebot	61%
☐ Beitragsstundung möglich	59%
☐ Garantierte Rentensteigerung möglich	57%
☐ Garantierter Rentenfaktor	47%

Hier klicken und vergleichen!

WWK
Eine starke Gemeinschaft

Höhe des garantierten Rentenfaktors 2021 vs. 2022



*Tarif: ERI ** Tarif: (Pangaea InvestmentRente)

© 2022 Franke und Bornberg GmbH

Kann Ihr bAV-Versicherer alle Punkte erfüllen?

Anfrage bAV-Ausschreibung eines renommierten bAV-Berater

Rentenfaktor

Beitragsfreistellungs-
garantie

Garantie für
Rückkaufswerte und
Todesfallleistung

Garantierente bei
vorzeitigem Rentenbeginn

Garantierter
Rückkaufswert bereits
nach 1 Jahr

Detailfragen zu Ihrem Tarif
Wäre eine Beitragsfreistellung bereits im 1. Versicherungsjahr (nach dem ersten Beitrag) möglich?
Gibt es für die Umrechnung des Gesamtkapitals bei Rentenbeginn einen garantierten (Mindest-) Rentenfaktor? Und wenn ja, welchen? (Def. Rentenfaktor: garantierte monatliche Rente je 10.000 € Gesamtkapital bei Rentenbeginn)
Ist ein ausgewiesener garantierter (Mindest-) Rentenfaktor per Treuhänderklausel änderbar?
Sieht der Tarif eine automatische Erhöhung der Garantie (Höchststandsabsicherung) zum Laufzeitende bzw. Möglichkeiten zur Kurssicherung am Laufzeitende vor?
Ist gewährleistet, dass das garantierte Todesfallkapital während der gesamten Laufzeit > 50 % der eingezahlten Beiträge entspricht?
Ist gewährleistet, dass der garantierte Rückkaufswert bzw. das garantierte Übertragungskapital während der gesamten Laufzeit > 50 % der eingezahlten Beiträge entspricht?
Monatliche Garantierente ab Erreichen der Altersgrenze
Monatliche Garantierente bei vorzeitigem Rentenbeginn mit 62 Jahren
Garantiekapital bei Erreichen der Altersgrenze
Garantiekapital bei Rentenbeginn mit 62 Jahren
Garantierter Rückkaufswert bei Abfindung oder Deckungskapitalübertragung nach 12 Monaten Laufzeit

➤ Rentenfaktor

- 100 % Garantierter Rentenfaktor
- Keine Treuhänderklausel
- Besserstellungsoption

➤ Beitragsgarantie

- 80% Garantie
- Lock-In Funktion

➤ Attraktive Kapitalanlage

- Börsentägliches Management
- Institutionelle Fonds
- Indexfonds
- Nachhaltigkeitsfonds

➤ BoLZ ohne Risiko

- Dynamische Plusrente
- Garantierte Rentensteigerung

➤ Laufzeit und Beiträge

- 15 bis 70. Lebensjahr – ab 62. Abruf möglich!
- Ab 50 EUR Monatsbeitrag



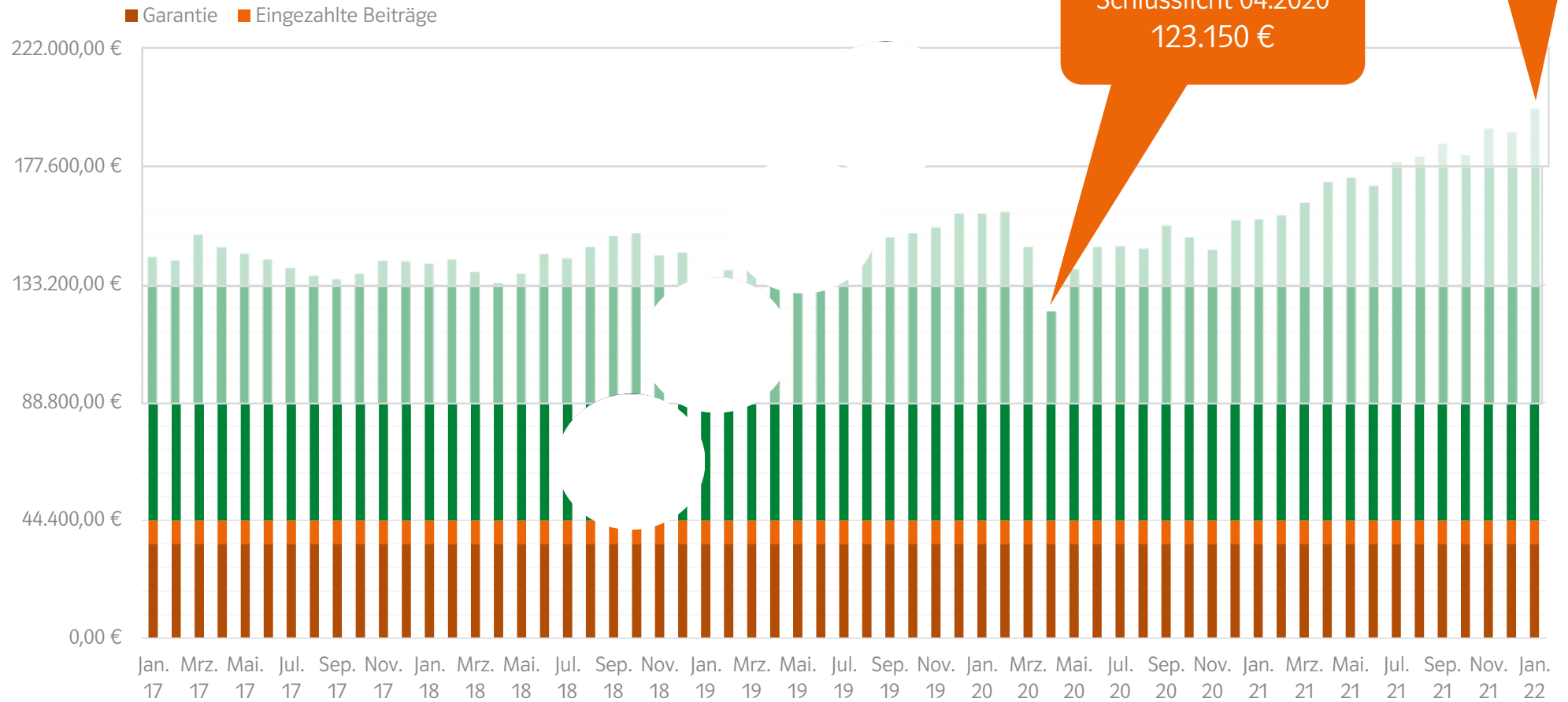
Live Verträge – alle Tarifgenerationen 100% im Blick

Die Direktversicherung mit IQ – Intelli Protect

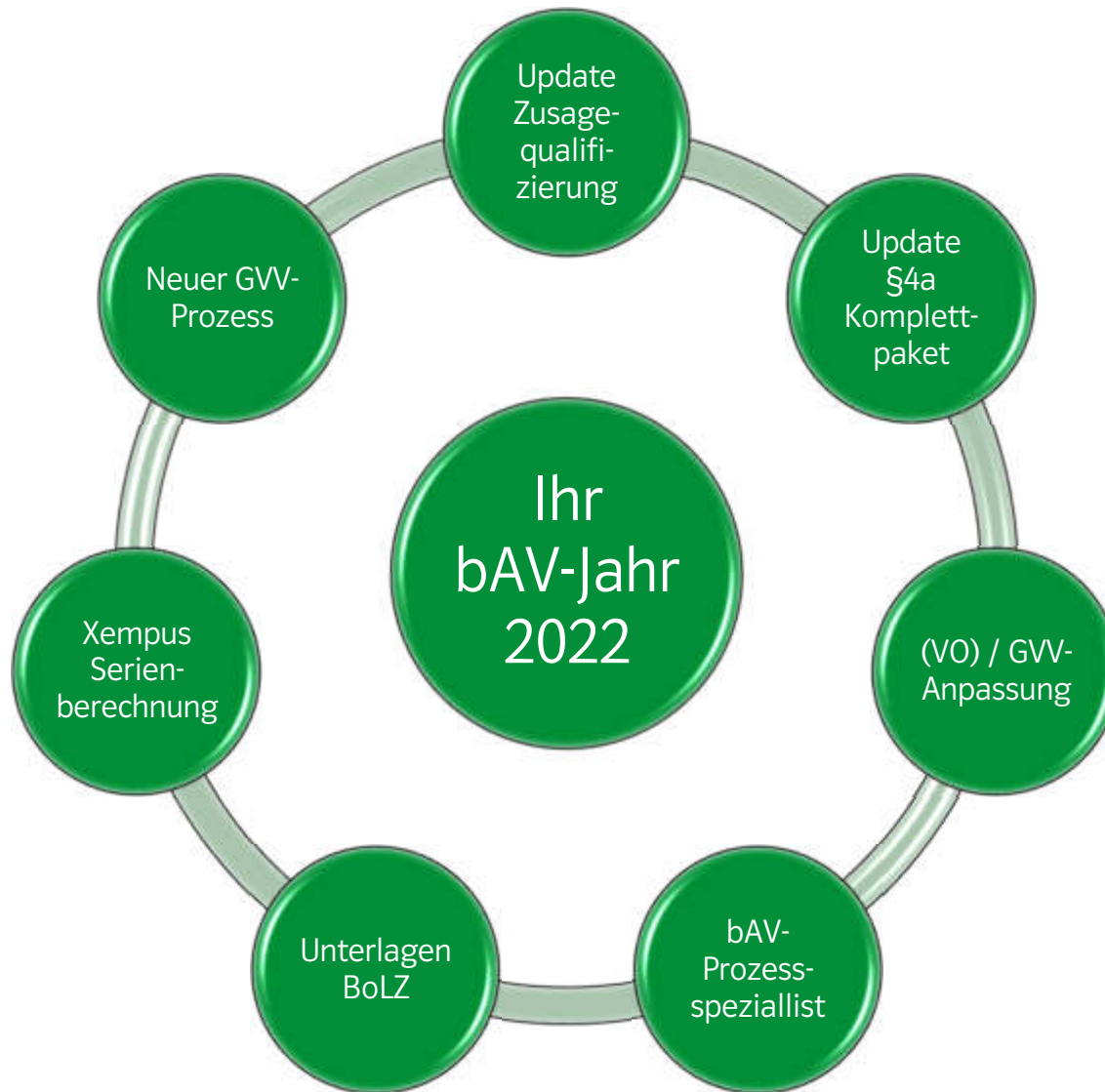


Tarif	Beginn	Alter	BZD	Beitrag	Guthaben	In der Fondsanlage	IQ 11.2021
FVG01	01.09.2011	24	42	50 €	4.949 €	4.949 €	100 %
FVG04	01.12.2012	25	43	100 €	11.257 €	11.257 €	100 %
FVG05	01.04.2013	21	42	200 €	18.741 €	18.550 €	99 %
FVG06	01.03.2017	26	36	50 €	2.931 €	2.874 €	98 %
FVG08	01.04.2019	35	32	50 €	1.914 €	1.914 €	100 %
FVG09	01.03.2021	26	41	100 €	770 €	595 €	78 %

Eingezahlte Beiträge vervielfacht! Ablaufleistungen im Backtest



Der Zwang zum Zuschuss kann eine Gelegenheit sein, die bAV im eigenen Haus generell auf ihre Zeitgemäßheit zu überprüfen.



WWK Echtzeit-Service – mit Bestnoten

bAV Vertriebsberatung

089.5114 2500

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr



Unser Team – für Sie vor Ort!



Stefan Möller
Senior bAV-Consultant
Mobil: 0151 / 62 40 53 48
Nord



Björn Farr
Senior bAV-Consultant
Mobil: 0162 / 10 15 67 5
Ost und Mitte



Peter Krahe
Senior bAV-Consultant
Mobil: 0160 / 36 26 66 1
Süd





Eine starke Gemeinschaft



Wir gehen mit Ihnen an die Spitze der bAV!

Schluss mit Theorie – jetzt machen wir bAV-Umsatz!

bAV Professional Aus der Praxis für die Praxis

11.04.-
14.04.

11.07.-
14.07.

14.11.-
17.11.

WWK Partnervertrieb

**JETZT ANMELDEN UND
bAV PROFESSIONAL WERDEN**

TERMINE		
11.04.2022 bis 14.04.2022	11.07.2022 bis 14.07.2022	14.11.2022 bis 17.11.2022

STARKE INHALTE VON A BIS Z		
Alle Komplettkurse	Arbeitgeberqualifizierung	Arbeitnehmerqualifizierung
Beratungskonzepte für Arbeitgebergespräche	Beratungskonzepte für Arbeitnehmergespräche	Betriebsverfassungsgesetz
Betriebsrentenförderungsrecht	Gruppenvertrag	Mitarbeiterinformation
Rahmenvertrag	Verkaufskonzepte bAV Vertrieb	Versorgungsordnung
WWK bAVnet	Bonus Advisor	Zusatzqualifizierung

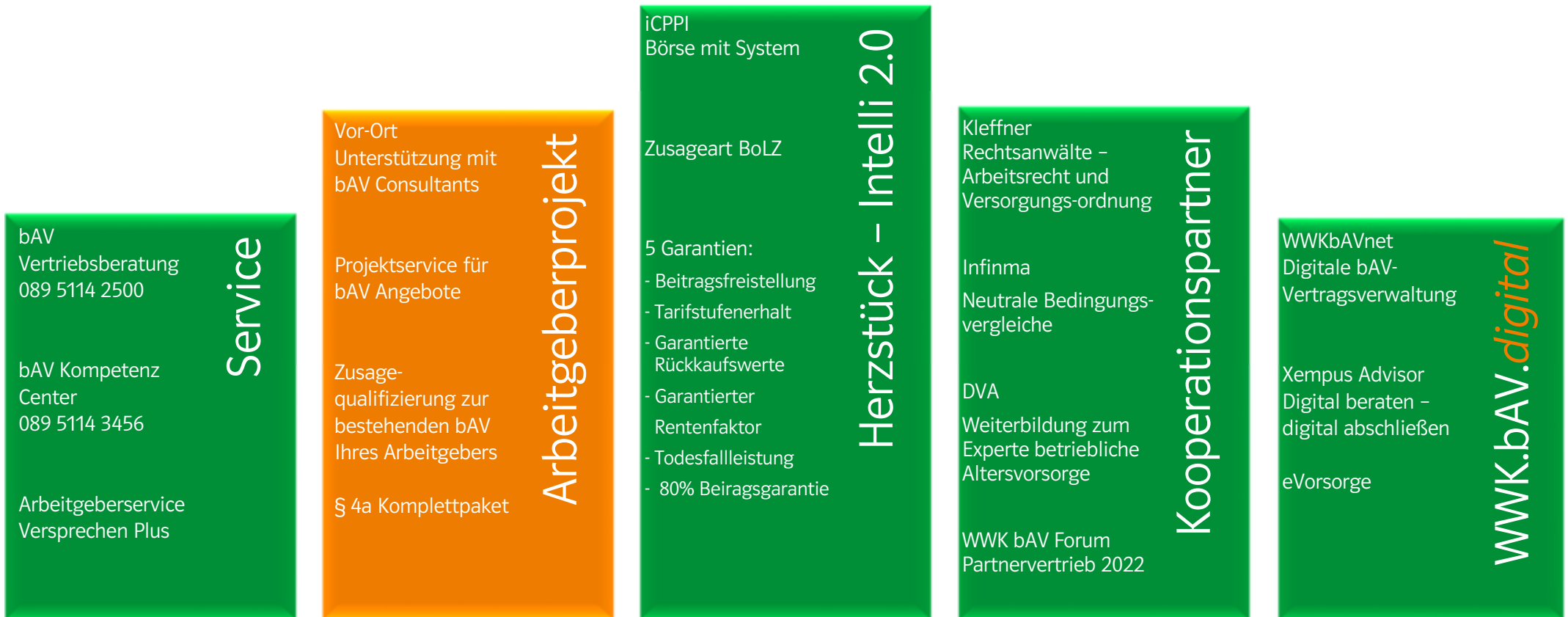
Koordinaten der Buchungen erfolgt über:
Stefan Müller
E-Mail: stefan.mueller@wwk.de
Mobil: +49 151 25 37 21 43

Alle Seminare finden im WWK Forum Raubling, Kapellenweg 196, 81944 Raubling statt.
Aufgrund der aktuellen Corona Lage kann das Seminar gestoppt werden (Raubling + München – alle Übernachtungen in Raubling.)

TEILNEHMERDATEN		
Firma	Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Mobiletel	E-Mail	
Vorname/Name	Betreuer/in WWK	
Bildungskontonummer gut lassen:		
Ort	Datum	Unterschrift

Jetzt kostenfrei
anmelden!

WWK bAV Support



WWK Versicherung – Top Serviceversicherer Service, der begeistert!



Rechtshinweis

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung). Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

WWK Lebensversicherung a.G.
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Schindelhauer
Registergericht
München HR B 211
St. Nr. 143/108/40018
Gl. Id. DE81WWK00000069127

WWK Allgemeine Versicherung AG
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Reiff
Registergericht
München HR B 5553
St. Nr. 143/108/40026
Vst. Nr. 802/V908 0200 4423
Gl. Id. DE11WWK00000069126

**WWK Vermögensverwaltungs
und Dienstleistungs GmbH**
Geschäftsführer: Karl Ruffing,
Stefan Sedlmeir
Registergericht
München HR B 76323
St. Nr. 143/108/40050
Gl. Id. DE38WWK00000069125

WWK Pensionsfonds AG
Vorstand: Karl Ruffing,
Heinrich Schüppert
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dirk Fassott
Registergericht
München HR B 146295
St. Nr. 143/108/40034
Gl. Id. DE65WWK00000069124

Bankverbindungen: Bayern LB München (BLZ 700 500 00), Kontonummer: 35 540, IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

Hausanschrift: Marsstraße 37, 80335 München (Briefanschrift 80292), Telefon +49 (89) 51 14-0, Fax +49 (89) 51 14-23 37, E-Mail: info@wwk.de, www.wwk.de, info@wwk.at, www.wwk.at